

Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA- AT.8.15.02/0228-I.2/2012

SB: Mag. Kramer, LR Mag. Haider

Zu GZ. BMASK-462.205/0020-VII/B/8/2012  
vom 4. Oktober 2012

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMASK  
([VII8@bmask.gv.at](mailto:VII8@bmask.gv.at))

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Änderung Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957; Stellungnahme des BMeiA

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD GZ 600.824/011-V/2/01 gilt für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung des Vorblattes: Unter der Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ genügt der Hinweis, dass die Unionsrechtskonformität gegeben sei, nicht mehr. Stattdessen sollte eine spezifischere Aussage dahingehend getroffen werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält.

*Im Vorblatt wird unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ausgeführt: „Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen oder dienen der Umsetzung des Unionsrechts.“*

Es wird daher im Sinne des EU-Addendums angeregt, spezifischer darzulegen, welche unionsrechtlichen Vorgaben für den Gesetzesentwurf bzw. für Teilbereiche des Gesetzes bestehen und wie sich das Gesetz zu diesen Verhält (bspw. welche Bestimmungen in Umsetzung von Unionsrecht ergeben).

Wien, am 23. Oktober 2012  
Für den Bundesminister:  
i.V. Schusterschitz m.p.